

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 02.11.2018
BV-0115/2018
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Birgit Lehmann

Datum:	02.11.2018
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Finanzausschuss	20.11.2018							
Sozialausschuss	21.11.2018							
Hauptausschuss	06.12.2018							
Gemeinderat	13.12.2018							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Fortführung der Kooperationsvereinbarung mit dem OK-Live Ensemble und Jugendkunstschule Barleben-Wolmirstedt e.V.

Beschluss

1. Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Barleben ab dem 01.01.2019 eine abgeschmolzene Zuwendung in Höhe von maximal 10.000,- € für die Fortführung der Kooperationsvereinbarung mit dem OK-Live Ensemble und Jugendkunstschule Barleben-Wolmirstedt e.V. zur Verfügung stellt.
2. Der bestehende Vertrag wird in seinen weiteren Inhalten nicht berührt.
3. Der Gemeinderat beschließt, dass eine Evaluierung des Vertrages zwischen der Gemeinde Barleben und dem OK-Live Ensemble und Jugendkunstschule Barleben-Wolmirstedt e.V. spätestens in 2 Jahren erfolgt.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat am 15.12.2005 einen Kooperationsvertrag zur Kinder- und Jugendarbeit im Bereich Kunst und Kultur mit dem OK-Live Ensemble und Jugendkunstschule Barleben-Wolmirstedt e.V. geschlossen. Mit diesem Vertrag wurde eine jährliche Zuwendung in Höhe von bis zu 50.000,- € gewährt.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung erfolgte ab dem Jahr 2015 eine Reduzierung auf 30.000,- € (BV-0006/2015) und ab dem Jahr 2017 auf 15.000,- € (BV-0103/2016).

Der Verein ist in der Kinder- und Jugendarbeit tätig und hat insgesamt 405 Mitglieder. Hiervon kommen 66 Mitglieder aus der Gemeinde Barleben und 106 aus Wolmirstedt. Unter Berücksichtigung des Mitgliederverhältnisses und dass die Stadt Wolmirstedt den Verein im Jahr 2019 mit voraussichtlich 5.000,- € unterstützt, sollte eine Zuwendung der Gemeinde Barleben in Höhe von maximal 10.000,- € für 2019 ausreichend sein. D.h. die derzeitige Zuwendung wird nochmals um 5.000,- € abgeschmolzen.

Damit für die Kooperationsverträge mit den Vereinen ein einheitlicher Evaluierungsrhythmus erreicht wird, sollte die nächste Evaluierung des Vertrages in spätestens zwei Jahren erfolgen.

In der Haushaltsplanung sind ab dem Jahr 2019 keine Zahlungen an den Verein mehr vorgesehen, deshalb sind bei der Fortführung des Vertrages entsprechende finanzielle Mittel in Form von Zuwendungen für das Jahr 2019 und das Folgejahr einzuplanen.

Begründung für Status „nicht öffentlich“:
entfällt

Rechtsgrundlage

§ 100 KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	25,- €
-------------------------------	---------------

Kosten der Maßnahme

☒ JA ☐ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbe- zogene Einnahmen (i.d.R.= Kreditbedarf) €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatori- sche Kosten) €
10.000,- €	10.000,- €	€	€

im Ergebnishaushalt ☒ JA ☐ NEIN	im Finanzhaushalt ☐ JA ☐ NEIN	betreffende Buchungsstelle 28103.5318030
--	---	--